Waldorf-Kindergarten Haßloch
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßloch e. V.
Ohliggasse 70a * 67454 Haßloch
Tel.: 06324-820189
www.waldorfkindergarten-hassloch.de
info@waldorfkindergarten-hassloch.de

Beitragsordnung

1. Präambel

Zweck des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßloch e.V. ist die Förderung und Pflege von Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Schaffung, Förderung, Unterhaltung und Pflege der ihr dienenden Einrichtungen. Der Verein ist Träger des Waldorfkindergartens Haßloch.

Bedingt durch seinen ideellen Zweck verbunden mit der daraus sich ergebenden finanziellen Verpflichtung, verfolgt der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßloch e.V. ein in besonderem Maße soziales Ziel. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn sich die Mitglieder die gesellschaftlichen Bedingungen für Erziehung bis in die Finanzierung hinein bewusst machen.

Die Mitglieder als Mitgestalter der Belange des Vereins, insbesondere alle Eltern, stehen für das wirtschaftliche Leben des Kindergartens in einer gemeinsamen Verantwortung. Dabei verstehen sich die Mitglieder als eine Solidargemeinschaft, in der sich alle nach ihren Kräften bemühen, die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen und ggf. durch Arbeits- und Sachleistungen die Ausgaben zu mindern. Sie beteiligen sich gemäß ihrer individuellen Leistungsfähigkeit an der hierfür erforderlichen Finanzierung und tragen mit Ihrem Beitrag gleichzeitig zur Erhaltung und Gestaltung eines freien Erziehungswesens bei.

Die Mitglieder übernehmen mit Ihrem Beitrag soziale Verantwortung in der Form, dass finanziell leistungsfähigere Mitglieder weniger leistungsfähigere mittragen. Es wird nur dann gelingen, den für die Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages notwendigen finanziellen Rahmen dauerhaft bereitzustellen, wenn die Mitglieder die Aufwendungen für die Erziehung und Ausbildung als vorrangig einstufen und nicht hinter den Bedürfnissen der privaten Lebensführung einordnen.

2. Trägerbeitrag

Zur Deckung des Haushaltes und der Investitionskosten des Vereins und des Kindergartens sind neben den Zahlungen aus öffentlichen Mitteln laufende Beiträge aller Kindergarteneltern und Vereinsmitglieder an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßloch e.V. notwendig und setzen sich wie folgt zusammen:

Die Höhe des Trägerbeitrages wird satzungsgemäß vom Vereinsvorstand verabschiedet. Dieser Beitrag wird für die Nutzung der unterschiedlichen Kindergartenangebote erhoben und dient der Kosten- und Investitionsdeckung des Kindergartenbetriebes.

Ermittlung des Trägerbeitrages
Die Höhe dieser Trägerbeiträge richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien und orientiert sich am Gesamteinkommen der Familien, sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, gemäß nachfolgender Tabelle:

Gesamteinkommen	1 Kind im Haushalt	2 Kinder im Haushalt	3 Kinder im Haushalt	ab 4 Kindern im Haushalt
über 70.000 €	153 €	142 €	132 €	121 €
50.001 - 70.000 €	132 €	121 €	111 €	100 €
30.001 - 50.000 €	111 €	100 €	90 €	79 €
20.001 - 30.000 €	90 €	69 €	48 €	26 €
bis 20.000 €	48 €	37 €	26 €	16 €

Der Vorstand führt bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten mit den Eltern, Pflegeeltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ein Beitragsgespräch. In diesem Gespräch wird die Höhe des Trägerbeitrages anhand der aktuellen Beitragstabelle und der Einkommensverhältnisse verbindlich für das laufende Beitragsjahr festgelegt.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr bis spätestens zum 30.11. dem Vorstand des Vereins den Ihnen zuletzt ergangenen Einkommenssteuerbescheid oder entsprechende Einkommensunterlagen (z.B. für Arbeitslosengeld oder sonstige Lohnersatz- oder Sozialleistungen) und soweit vorhanden bei nicht steuerpflichtigen Unterhaltsleistungen (nur Ehegattenunterhalt) die Unterhaltsvereinbarung bzw. den Unterhaltstitel vorzulegen. Der sich daraus ergebende Trägerbeitrag ist ab dem 01.01. des Folgejahres bis zum 31.12. des Folgejahres zu zahlen. Haben die Zahlungspflichtigen den Bescheid bzw. die genannten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt, ist ab dem 01.01. des Folgejahres der Höchstbeitrag zu zahlen. Werden die Unterlagen nachträglich vorgelegt, reduziert sich der Beitrag ab dem darauffolgenden Monat entsprechend dem Einkommen.

Hat eine Familie gleichzeitig zwei Kinder im Kindergarten, zahlt das zweite Kind 75% des sich aus der Tabelle ergebenden Beitrages. Jedes weitere im Kindergarten angemeldete Kind zahlt ebenfalls 75% des sich aus der Tabelle ergebenden Beitrages.

Berechnung des Gesamteinkommens der Familie
Das „Gesamteinkommen“ der Familie, Pflegefamilie bzw. dem Haushalt der sonstigen Erziehungsberechtigten wird jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anhand des zuletzt ergangenen Steuerbescheids ermittelt und setzt sich aus allen Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes wie folgt zusammen:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid = Bruttoarbeitslohn nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit laut Steuerbescheid = Gewinn vor Steuern
- alle Lohnersatzleistungen des EStG (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung = Gewinn vor Steuern
- Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten
- Einkünfte aus Renten, auch Hinterbliebenenrente nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten
- Einkünfte aus Unterhaltszahlungen, nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, sofern das Einkommen des Unterhaltspflichtigen unberücksichtigt bleibt

Verluste aus den oben genannten Einkünften, Sparerpauschbetrag und Werbungskostenpauschbeträge sowie Kinderfreibeträge bleiben unberücksichtigt. Es wird weiterhin der Alleinerziehendenentlastungsbetrag abgezogen.

Bei getrenntlebenden Ehepartnern werden grundsätzlich zur Berechnung von beiden Elternteilen die Einkommensunterlagen benötigt. Für die Festlegung des Beitrages werden die ermittelten Einkommen addiert. Beide Elternteile sind grundsätzlich gemeinsam verpflichtet, den Beitrag an den Kindergarten zu zahlen. Die Eltern regeln untereinander die Aufteilung des Beitrages. Besteht der Kontakt des Kindergartens nur zu einem Elternteil und können nur die Unterlagen des Elternteils berücksichtigt werden, bei dem das Kind lebt, ist dessen Einkommen alleine ausschlaggebend.

Zahlung des Trägerbeitrages
Die Zahlung des Trägerbeitrages beginnt mit dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Der Beitrag ist immer für volle Monate zu zahlen und ist auch in den Ferienzeiten und bei Krankheit zu entrichten.
Die Trägerbeiträge werden monatlich per Lastenschrift eingezogen. Im Falle nicht eingelöster Lastschriften oder sonstiger Retouren gehen die Bankgebühren voll zu Lasten der Eltern. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Beitragsermäßigung / -stundung
Der Beitrag kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vorstand des Vereins gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn es die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie erfordert. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Anträge nach billigem Ermessen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

3. Weitere Beiträge

Frühstücksbeitrag
Zur Deckung der Kosten für das täglich frisch zubereitete Frühstück sowie die Nachmittagspause wird eine monatliche Gebühr erhoben, die sich nach der aktuellen Beitragsordnung richtet. Die Höhe des Beitrags wird satzungsgemäß vom Vereinsvorstand verabschiedet und beträgt aktuell 14,00 €.

Mittagessensbeitrag
Zur Deckung der Kosten für das täglich frisch zubereitete, vollwertige Mittagessen wird nach der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen monatlich ein pauschaler Betrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird satzungsgemäß vom Vereinsvorstand verabschiedet und beträgt aktuell 46,00 € (bzw. 12,00 € / 23,00 € / 34,00 € - je nach Anmeldung). Rückerstattungsmöglichkeit entsprechend dem Anmeldeformular.

Eurythmiebeitrag
Zur Deckung der Kosten für den Eurythmieunterricht wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Höhe des Beitrags wird satzungsgemäß vom Vereinsvorstand verabschiedet und beträgt aktuell 10,00 € pro Monat und Kind.

Grundbeitrag
Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und der Anschaffung der für das aufzunehmende Kind erforderlichen Grundausstattung, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 30,00 €, die bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten fällig wird.

Zahlung der sonstigen Beiträge
Die Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Der jeweilige Beitrag ist immer für volle Monate zu zahlen und ist auch in den Ferienzeiten und bei Krankheit zu entrichten.
Die Beiträge werden monatlich (bis auf den Grundbeitrag) per Lastenschrift eingezogen. Im Falle nicht eingelöster Lastschriften oder sonstiger Retouren gehen die Bankgebühren voll zu Lasten der Eltern. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

4. Gültigkeit

Diese Trägerbeitragsordnung tritt ab dem 01. September 2025 in Kraft.

Die Änderung des Eurythmiebeitrages wurde beschlossen durch die Vorstandssitzung am 11. Juni 2025.